

Die Brutvögel im Plangebiet der Photovoltaikanlage Tempelfelde

- Landkreis Barnim -



Berlin, Juni 2021

Die Brutvögel im Plangebiet der Photovoltaikanlage Tempelfelde

- Landkreis Barnim -

Auftraggeber: BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

Die Brutvögel im Plangebiet der Photovoltaikanlage Tempelfelde - Landkreis Barnim -

1.	Einleitung	4
2.	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	4
3.	Erfassungsmethode	7
4.	Brutvögel <i>Aves</i>	9
4.1.	Einleitung	9
4.2.	Artenspektrum	9
4.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	9
5.	Literatur	15
Tabellenverzeichnis		
	Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes	8
	Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	10
	Tabelle 3: Bestandsentwicklung der Vogelarten in den Jahren 2014 und 2017 gegenüber 2011 auf der Fläche des Solarparks ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde	13
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Grenzen des Untersuchungsgebietes	5
Abb. 2:	Feldweg im Südwesten	6
Abb. 3:	Blick über die Feldflur im Süden	6
Abb. 4:	Ehemaliges Spargelfeld im Südwesten	6
Abb. 5:	Blick über die Feldflur nach Norden	6
Abb. 6:	Forstbestände im Südwesten	6
Abb. 7:	Feldweg im Westen	6
Abb. 8:	Blick von der L 291 nach Süden	6
Abb. 9:	Von Westen in das Gebiet ragende Siedlung	6
Abb. 10:	Feldflur im Norden	7
Abb. 11:	Feldhecke im Nordosten	7
Abb. 12:	Blick vom Südosten auf die Feldflur	7
Abb. 13:	Waldkante im Südosten	7
Abb. 14:	Ruderalfläche an der L291	7
Abb. 15:	Gehölzbestand an der L 291 im Süden	7
Abb. 16:	Darstellung der Brutvogelreviere Amsel bis Kohlmeise (ohne Feldlerche)	19
Abb. 17:	Darstellung der Brutvogelreviere Kernbeißer bis Zilpzalp	20
	Anhang – Begriffsbestimmungen	17

Die Brutvögel im Plangebiet der Photovoltaikanlage Tempelfelde

- Landkreis Barnim -

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Feldflur nördlich des Ortsteils Tempelfelde der Gemeinde Sydower Fließ wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Brutvögel beauftragt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Feldflur mit angrenzenden Gehölzstrukturen nördlich von Tempelfelde. Das Untersuchungsgebiet wird von der Landesstraße 291 von Tempelfelde nach Grüntal durchzogen. Im Südwesten verläuft ein unbefestigter, von Altbäumen gesäumter Weg durch das Gebiet. Am westlichen Rand ragen Forstbestände, vorwiegend aus bzw. mit Kiefern in das Untersuchungsgebiet. Abschnittsweise sind alte Laubbaumbestände vorhanden. Entlang der östlichen Begrenzung verläuft eine Feldhecke entlang des unbefestigten Feldweges. Im Südosten grenzt ein Kiefernforst an. Kleinere, ebenfalls von Kiefern dominierte Gehölzbestände befinden sich im Süden des Untersuchungsgebietes, unmittelbar an der L 291. Im östlich der L 291 gelegenen Bereich befinden sich eine landwirtschaftliche Lagerfläche mit einem kleinen Unterstand, Ruderalvegetation und eingezäunten jungen Obstgehölzen. Im Nordwesten ragt eine kleine Siedlung mit ländlichen Grundstücken und anschließenden Gärten und Koppeln in die Fläche. Südlich der Siedlung ragt ein Gehölzstreifen in das Untersuchungsgebiet. 2021 waren im nordöstlichen Bereich vorwiegend Wintergetreide und kleinflächig Mais angebaut. In der südwestlich der Straße gelegenen Feldflur dominierten Mais, Sonnenblume und kleinflächiger Grünland. Im Südwesten befand sich ein älteres, nicht mehr bewirtschaftetes Spargelfeld. Über die Fläche verlaufen Hochspannungstrassen. 2021 wurden Masten für eine neue Hochspannungstrasse errichtet.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 15.



Abb. 2: Feldweg im Südwesten



Abb. 3: Blick über die Feldflur im Süden



Abb. 4: Ehemaliges Spargelfeld im Südwesten



Abb. 5: Blick über die Feldflur nach Norden



Abb. 6: Forstbestände im Südwesten



Abb. 7: Feldweg im Westen



Abb. 8: Blick von der L 291 nach Süden



Abb. 9: Von Westen in das Gebiet ragende Siedlung



Abb. 10: Feldflur im Norden



Abb. 11: Feldhecke im Nordosten



Abb. 12: Blick vom Südosten auf die Feldflur



Abb. 13: Waldkante im Südosten



Abb. 14: Ruderalfläche an der L291



Abb. 15: Gehölzbestand an der L 291 im Süden

3. Erfassungsmethode

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Das Untersuchungsgebiet wurde 7mal kartiert. Ergänzend erfolgte eine Begehung am 30. Mai am Abend bis in die Dunkelheit u. a. zur Erfassung der Wachtel *Coturnix coturnix*.

Zur Erfassung der Brutvögel und der Anzahl der Reviere wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, Futter tragende Altvögel u. a., sowie Nester und Bruthöhlen in Tageskarten eingetragen.

Nachweise der Greif- und Krähenvögel erfolgen durch die Suche der Horste bzw. Nester in den vorhandenen Gehölzbeständen, erstmalig vor der Belaubung der Bäume. Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes

Datum	Uhrzeit	Witterung
25. März 2021	06.10 bis 10.55 Uhr	1-8°C, sonnig, disig, leichter Zug
04. April	06.05 bis 10.45 Uhr 11.20 bis 14.10 Uhr	-2-5°C, klar sonnig, windstill Greifvogelhorste in den Waldrändern
19. April	06.25 bis 11.10 Uhr	5-9°C, bedeckt, windstill, später Auflockerung
05. Mai	06.15 bis 10.50 Uhr 11.00 bis 13.50 Uhr	7°C, stark bewölkt, sonnig, frische Brise, Regenschauer Greifvogelhorste in den Waldrändern
17. Mai	05.50 bis 10.30 Uhr	10-15°C, sonnig, bewölkt, später stark bewölkt, windstill Gegen 06.35 Uhr starker Regenschauer
30. Mai	06.05 bis 10.45 Uhr 20.10 bis 22.15 Uhr	7-11°C, klar, sonnig, windstill Abendbegehung
15. Juni	05.45 bis 10.35 Uhr	15-21°C, bewölkt, klar, windstill

4. Brutvögel *Aves*

4.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 41 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes kartiert. Weitere Arten nisten in den unmittelbar angrenzenden Forsten sowie der in das Untersuchungsgebiet ragenden Siedlung (siehe Tabelle 2).

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2. Die Darstellung der Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet zeigen die Revierkarten im Anhang.

4.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Mit den Brutvogelarten Grauammer, Grünspecht und Heidelerche wurden drei streng geschützte und mit Heidelerche und Neuntöter zwei Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter und Neuntöter wurden vier in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Arten erfasst (RYSILAVY et al. 2019).

In die Vorwarnliste des Landes Brandenburg sind die drei im Gebiet nistenden Brutvogelarten Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldsperling, Grauschnäpper, Heidelerche und Kernbeißer eingestuft (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung		
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1	Rote-Liste BB	D	
1.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	0	Bo	§	1	1		
2.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	7+Rs	+1	Ba	§	1	1		
3.	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	3+Rs	+1	Hö	§	2a	3		
4.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Rs	0	Hö	§§ I	2a	3		
5.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	+1	Hö	§§	2a	3		
6.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	6	-2	Bu	§ I	1	1	3	V
7.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1+Rs	+1	Ba	§	1	1		V
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	1Rs*	+1	Ba	§	1	1		
9.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	3	0	Ba	§	1	2		
10.	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	2+Rs	-1	Hö	§	2a	3		
11.	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	1+Rs	+2	Hö	§	1	1		
12.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	4+Rs	+1	Hö	§	2a	3		
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6+Rs	+1	Hö	§	2a	3		
14.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	4+1Rs	0	Bo	§§ I	1	1	V	V
15.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	>41	-1	Bo	§	1	1	3	3
16.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs*	0	So	§	1,3	2	V	3
17.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
18.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	4+Rs	0	Bo	§	1	1		
19.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2+Rs	0	Bo	§	1	1		
20.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	4	-2	Bu	§	1	1	3	
21.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	10+Rs	+2	Bu	§	1	1		
22.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2	-1	Bu	§	1	1		
23.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	6	-1	Bu	§	1	1	V	
24.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Rs	+2	Ba	§	1	1		
25.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	3+Rs	0	Bo	§	1	1		

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste BB D
26.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	3+Rs	+1	Hö	§	2a	3	
27.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	4+Rs	-1	Hö/Ni	§	2a	3	
28.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3+Rs	-1	Hö	§	2a	3	
29.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	7+Rs	0	Bu	§	1	1	
30.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3+Rs	-1	Ba	§	1	1	
31.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1+Rs	-1	Ni	§	2a	3	V V
32.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3	3
33.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	5+Rs	+1	Bo	§	1	1	
34.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1+Rs	0	Bo	§	1	1	
35.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs*	-1	Ni	§	2a	3	
36.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1+Rs*	0	Hö/Ni	§	1	1	V
37.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	+2	Bo	§	1	1	
38.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Rs*	0	Ni	§	2a	3	V
39.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1+Rs*	-1	Hö	§	2a	3	V V
40.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	4	-2	Bo	§	1	1	
41.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2+Rs	-1	Ni	§	2a	3	
42.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	5	-1	Bo	§	1	1	V 3
43.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	11+Rs	0	Ba	§	1	1	
44.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	1	-1	Ba	§	1	1	V
45.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Rs*	-1	Bu	§	1	1	
46.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	-2	Bu	§	1	1	3 3
47.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-2	Ba	§	1	1	
48.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Rs	-2	Bu	§	1	1	V
49.	GrauParammer	<i>Emberiza calandra</i>	7	+1	Bo	§§	1	1	V
50.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	23	0	Bo	§	1	1	V
51.	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	-2	Bo	§	1	1	

Nahrungsgäste - Großvögel	
Kranich	<i>Grus grus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>

Legende: Status

- 1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere
- Rs - Randsiedler in angrenzenden Forsten
- Rs* - Randsiedler in Siedlung

Trend kurz (1992-2016) nach RYSLAVY et al. (2019)

- 0 = Bestand stabil
- +1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
- 1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

- Ba - Baumbrüter
- Bo - Bodenbrüter
- Ni - Nischenbrüter
- Bu - Buschbrüter
- Hö - Höhlenbrüter
- So - Sonderstandorte
(hier Tierställe u. ä.)

Schutz § 7 BNatSchG

- § - besonders geschützte Art
- §§ - streng geschützte Art
- I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

- BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),
- D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
- V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i. d. R. Brutkolonien, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i. D. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Da auf den Flächen Solarpanelle errichtet werden sollen wird davon ausgegangen, dass sich die Beschränkungen auf die Feldvögel Feldlerche, Schafstelze und Wachtel beschränken. Die Gehölzstrukturen im Randbereich bleiben erhalten.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass die Reviere innerhalb der angrenzenden Waldränder und Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Im Rahmen eines Monitorings über die Auswirkungen eines Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatz Fürstenwalde auf die Vogelwelt, zeigten sich zusammenfassend nachfolgende Ergebnisse (SCHARON 2017). In Abhängigkeit der Dichte der Solarpanele und der Pflege, z. B. über eine extensive Beweidung, kann in einem Solarpark das Artenspektrum und die Revierdichte erhalten bleiben und durch die Zunahme der Strukturvielfalt für einige Arten mitunter gefördert werden.

Tabelle 3: Bestandsentwicklung der Vogelarten in den Jahren 2014 und 2017 gegenüber 2011 auf der Fläche des Solarparks ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde

Solarpark					
Fehlend	Neu sporadisch	bzw.	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
Steinschmätzer	Bachstelze			Grauammer	Braunkehlchen
	Bluthänfling				Feldlerche
	Dorngrasmücke				Schwarzkehlchen
	Fasan				
	Feldsperling				
	Goldammer				
	Heidelerche				
	Schafstelze				

Saum Solarpark/umgebende Gehölzbestände				
Fehlend	Neu sporadisch bzw.	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
Gartengrasmücke	Blaumeise	Dorngrasmücke	Baumpieper	Bachstelze
Rohrammer	Elster		Goldammer	Bluthänfling
Wendehals	Gartenbaumläufer		Graumammer	Braunkehlchen
Wiedehopf	Raubwürger		Hausrotschwanz	Feldsperling
	Zaunkönig		Heidelerche	Grünfink
				Kuckuck
				Neuntöter
				Stieglitz
Umgebende Gehölzbestände (Arten ohne direkte Bindung zum Solarpark)				
Fehlend	Neu	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
Pirol	Kleiber	Gelbspötter	Fitis	Amsel
	Star		Mönchsgrasmücke	Buchfink
			Rotkehlchen	Buntspecht
			Zilpzalp	Eichelhäher
				Kohlmeise
				Nachtigall
				Ringeltaube
				Schwanzmeise
				Singdrossel

5. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (Nationales Gremium Rote Liste Vögel): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- SCHARON, J. (2017): Monitoring zur Bestandsentwicklung der Brutvögel und Zauneidechse *Lacerta agilis* auf der Fläche des Solarparks „Ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde“ - Landkreis Oder-Spree - Untersuchungszeiträume 2012, 2014 und 2017. i. A. Trautmann . Goetz . Landschaftsarchitekten.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.

- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren,

die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

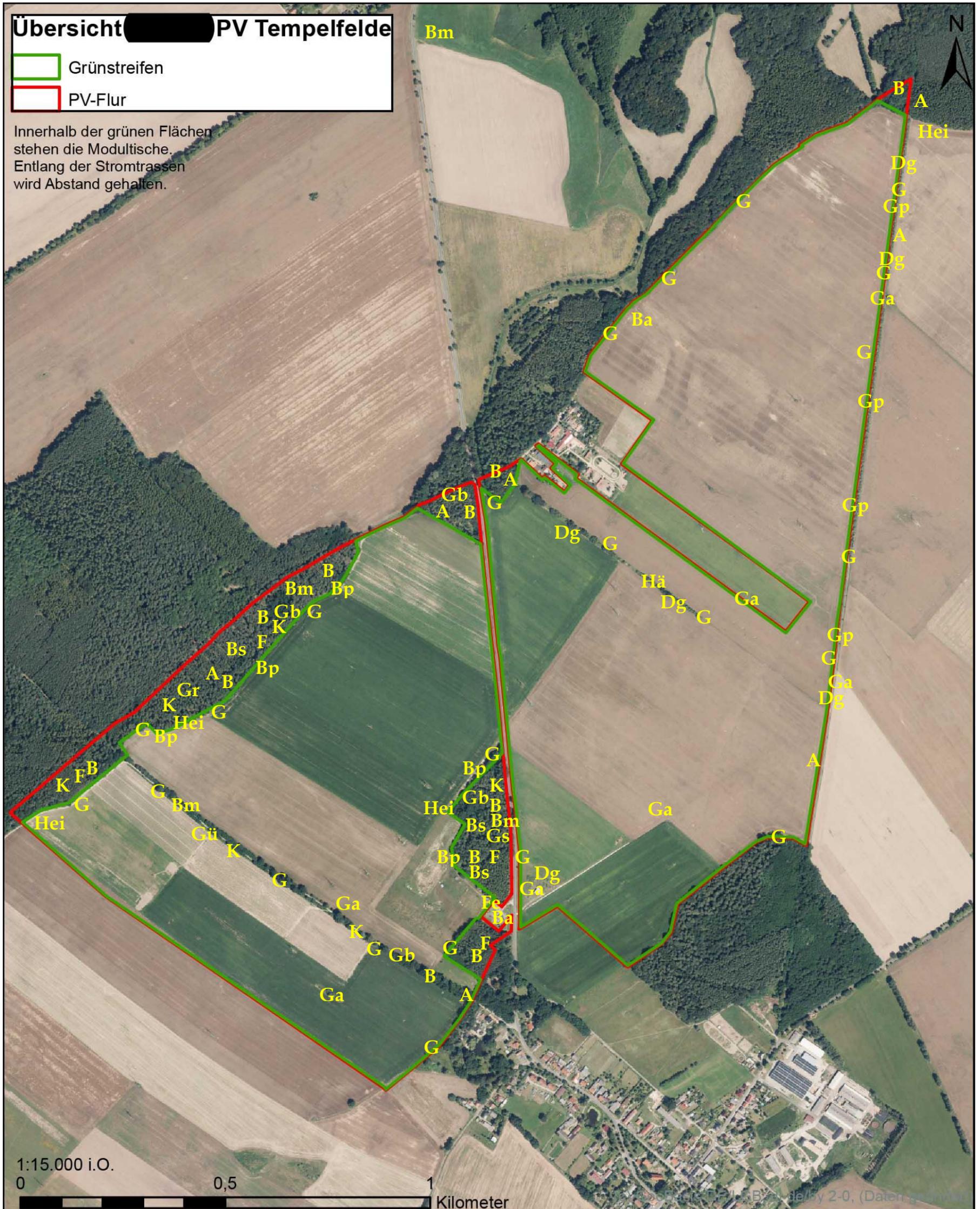


Abb. 16: Darstellung der Brutvogelreviere Amsel bis Kohlmeise (ohne Feldlerche)

A - Amsel	F - Fitis	Gr - Gartenrotschwanz
B - Buchfink	Fe - Feldsperling	Gs - Grauschnäpper
Ba - Bachstelze	G - Goldammer	Gü - Grünspecht
Bm - Blaumeise	Ga - Grauammer	Hä - Bluthänfling
Bp - Baumpieper	Gb - Gartenbaumläufer	Hei - Heidelerche
Bs - Buntspecht	Gp - Gelbspötter	K - Kohlmeise
Dg - Dorngrasmücke		

